

Az.: 2 B 471/09  
2 L 214/09



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes  
vertreten durch die Eltern  
sämtlich wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Zwickau  
vertreten durch den Landrat  
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Schülerbeförderung; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 21. April 2010

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. August 2009 - 2 L 214/09 - geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin sowohl auf dem Hinweg zur als auch auf dem Rückweg von der Internationalen Grundschule ..... zumutbar zu befördern, wobei die Wegezeiten einschließlich Fußweg zwischen der Wohnung der Antragstellerin und der Schule eine Gesamtdauer von jeweils 60 Minuten nicht überschreiten dürfen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 2.334,75 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, mit dem sie ihre vorläufige Beförderung zur Internationalen Grundschule ..... im freigestellten Sonderverkehr begehrt, zu Unrecht abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat die Antragstellerin das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Die vom Antragsgegner für das Schuljahr 2008/2009 erteilte Genehmigung zum Transport der Antragstellerin vom Wohnort zur Schule mit dem Schulbus sei nach ihrem Regelungsumfang auf dieses Schuljahr beschränkt gewesen. Dies ergebe eine Auslegung der Genehmigung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Schülerbeförderungssatzung des Antragsgegners vom 4.9.2003 (im Folgenden: SBS 2003). Ein Anspruch auf Beförderung im freigestellten Sonderverkehr bestehe auch nicht nach der nunmehr gültigen Schülerbeförderungssatzung vom 26.2.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 7.5.2009 (im Folgenden: SBS 2009). Danach trage der Antragsgegner nur die notwendigen Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule. Die von der Antragstellerin

besuchte Internationale Grundschule ..... sei aber nicht nächstgelegene Schule im Sinne der Satzung. Soweit die Antragstellerin wegen der Nichtübernahme der Beförderungskosten auf die in ihrem Schulbezirk gelegene öffentliche Grundschule wechseln müsse, sei dies zumutbar.

Dagegen wendet sich die Antragstellerin mit der Beschwerde. Sie macht geltend, die für das Schuljahr 2008/2009 erteilte Genehmigung wirke fort. Der Antragsgegner habe lediglich den Erstattungszeitraum, nicht aber die Beförderungsgenehmigung selbst befristet. Zudem habe sie auf den Fortbestand der Genehmigung über das Schuljahr 2008/2009 hinaus vertrauen dürfen, denn das Antragsformular sei missverständlich, enthalte insbesondere keinen Hinweis auf die beschränkte Geltungsdauer der Genehmigung. Unabhängig davon ergebe sich ein Anspruch auf Beförderung im freigestellten Sonderverkehr aus § 3 i. V. m. § 2 SBS 2009, denn die Internationale Grundschule ..... sei nächstgelegene Schule im Sinne der Satzung. Die Schule habe ein besonderes Profil im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c SBS 2009. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene einschränkende Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass nur Mittelschulen und Gymnasien, nicht aber Grundschulen über ein besonderes Profil verfügten, werde vom Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt. Soweit § 5 SchulG im Grundschulbereich besondere Profile nicht vorsehe, schließe dies deren Einrichtung an einer genehmigten Ersatzschule nicht aus. Mit ihrer intensiven Sprachvermittlung, der teil-immersiven Unterrichtung und der Ausbildung von Medienkompetenz verfüge die Internationale Grundschule ..... über ein solches besonderes Profil. Darüber hinaus handele es sich bei der Schule auch um eine solche mit einem eigenständigen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d SBS 2009. Ein eigenständiger Bildungsgang müsse nicht notwendig abschlussbezogen sein. § 5 Abs. 1 SchulG weise der Grundschule ausdrücklich die Qualität eines Bildungsgangs zu. Dieser sei dann eigenständig, wenn er sich durch eine besondere fachliche Gestaltung, etwa eine musische, mathematisch-naturwissenschaftliche, sportliche oder sprachliche Schwerpunktbildung, von anderen Grundschulen unterscheide. Die vertiefte sprachliche und die mediale Ausbildung mache die Internationale Grundschule ..... daher zu einer Grundschule mit einem eigenständigen Bildungsgang. Dieses pädagogische Konzept werde auch an den als Ersatzschulen genehmigten Mittelschulen und Gymnasien des Schulträgers weiterverfolgt. Mit Blick darauf wirke sich der Besuch der Internationalen Grundschule des Schulträgers daher abschlussbezogen aus. Die Auslegung, dass § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c und d SBS 2009 im Grundschulbereich keine Anwendung finde, verletze die Grenzen satzungsgeberischen Ermessens. Die Beschränkung der Schülerbeförderung ge-

währleiste dann nicht mehr das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 29 Abs. 1 SächsVerf. Schließlich sei ihr, der Antragstellerin, ein Wechsel auf die Grundschule ihres Grundschulbezirks nicht zumutbar.

Diese Erwägungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde zum Erfolg. Die Antragstellerin hat Anspruch auf ihre Beförderung zur Internationalen Grundschule ..... im freigestellten Sonderverkehr oder in sonst zumutbarer Weise.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

1. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners besteht für die vom Senat getroffene vorläufige Regelung ein Anordnungsgrund. Zwar nimmt die Regelung die Hauptsache insofern vorweg, als der Antragstellerin bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Rechtsposition - ihre Beförderung zur Internationalen Grundschule ..... durch den Antragsgegner - vermittelt wird, die nach Inhalt und Wirkung der Entscheidung im Klageverfahren entspricht. Das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung gilt jedoch im Hinblick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 78 Abs. 3 SächsVerf nicht, wenn der Antragstellerin ohne die begehrte Regelung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 123 Rn. 13, 14).

Dies ist hier der Fall. Eine Entscheidung in der Hauptsache käme zu spät, um der Antragstellerin noch im laufenden Schuljahr 2009/2010 eine zumutbare Beförderung zur Schule zu ermöglichen. Dieser Anspruch wäre endgültig vereitelt, würde die Antragstellerin auf das Hauptsacheverfahren verwiesen.

Die Eilbedürftigkeit entfällt nicht deshalb, weil die Beförderung der Antragstellerin seit Beginn des Schuljahres 2009/2010 vom Träger der von ihr besuchten Grundschule durchgeführt wird. Dies ist allein der Tatsache geschuldet, dass der Antragsgegner es nicht nur abgelehnt hat, die Antragstellerin im freigestellten Sonderverkehr, sondern überhaupt zu befördern. Insoweit hat der Geschäftsführer des Schulträgers im Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht am 13.8.2009 auf eine entsprechende Nachfrage erklärt, der Schulträger organisiere den Transport der Schüler, die nicht gebracht werden können, derzeit freiwillig. Es könnten alle Schüler mitfahren, die nicht gebracht werden können. Würden allerdings alle Schüler diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, könnte der Transport so nicht mehr durchgeführt werden. Unter diesen Umständen bedarf es daher nach wie vor einer Regelung zur vorläufigen Sicherstellung einer zumutbaren Beförderung der Antragstellerin von und zur Schule durch den Antragsgegner.

2. Die Antragstellerin hat einen Anspruch darauf, dass der Antragsgegner sie zumutbar zur Internationalen Grundschule ..... befördert.

a) Dieser Anspruch ergibt sich dem Grunde nach aus § 23 Abs. 3 Satz 1 SchulG. Danach sind Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet sich die Schule befindet. Die Vorschrift weist den Trägern nicht nur die Aufgabe der Schülerbeförderung zu, sondern vermittelt den Schülern auch ein entsprechendes Recht, die Schülerbeförderungspflicht einzufordern. Insofern dient § 23 Abs. 3 SchulG nicht nur öffentlichen Interessen, sondern zumindest auch dem Schutz der Individualinteressen des Schülers, seine Schule zumutbar und zu erschwinglichen Kosten zu erreichen.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SchulG sind die Träger zur Beförderung nur im „notwendigen“ Umfang verpflichtet. Die näheren Einzelheiten der Beförderung dürfen sie nach Satz 2 durch Satzung regeln. Hierbei können insbesondere Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen, die Höhe und das Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des Schülers oder der Eltern sowie Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung, Ausschlussfristen für deren Geltendmachung und das Verfahren geregelt werden. Bei der Bestimmung von Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten ist dem Träger ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Bei dessen Ausgestaltung hat der Satzungsgeber aber zu beachten, dass der Landesgesetzgeber die

Träger zur notwendigen Beförderung verpflichtet hat. Beschränkungen des Anspruchs auf Schülerbeförderung dürfen daher nicht unzumutbar sein. Verweist der Träger der Schülerbeförderung den Schüler in der Satzung auf den Besuch der nächstgelegenen Schule einer Schulart, muss dem Schüler dies zumutbar sein. Führt er den Schülertransport nicht selbst mit eigenen oder anmieteten Fahrzeugen durch, sondern beschränkt ihn auf eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten, kommt eine Begrenzung auf die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten nur dann in Betracht, wenn deren Benutzung zumutbar ist (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009, SächsVBl. 2009, 171 f.).

b) Von der Satzungsermächtigung hat der Antragsgegner mit der Satzung des Landkreises Zwickau über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im Landkreis Zwickau vom 26.2.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 7.5.2009 Gebrauch gemacht. Die Satzung ist an die Stelle der Satzung des vormaligen Landkreises Zwickauer Land über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im Landkreis Zwickauer Land vom 4.9.2003 getreten. Auf der Grundlage dieser Satzung hat der Antragsgegner der Antragstellerin unter dem 14.8.2008 einen Berechtigungsausweis für den Schulbus im freigestellten Schülerfahrverkehr auf der Strecke ..... erteilt.

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, umfasst dieser der Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 1 SBS 2003 ausgestellte Berechtigungsausweis lediglich das Schuljahr 2008/2009. Dies ergibt sich aus dem Ausweis selbst, der neben Name und Anschrift der Antragstellerin, der besuchten Schule und der Ein- und Ausstiegshaltestelle die „Klasse 01“ aufführt. Damit berechtigte der Ausweis die Antragstellerin zur Benutzung des Schulbusses in der Klassenstufe 1, die diese im Schuljahr 2008/2009 besuchte; nach dessen Ablauf verlor der Ausweis seine Gültigkeit. Der von den Eltern der Antragstellerin gestellte Antrag auf Inanspruchnahme der Schülerbeförderung und Ausstellung eines Berechtigungsausweises bezieht sich ebenfalls auf die Klassenstufe 1 und das Schuljahr 2008/2009. Insofern war für die Eltern der Antragstellerin ohne weiteres erkennbar, dass nicht nur der Berechtigungsausweis schuljahresbezogen war, sondern auch die dessen Ausstellung zugrunde liegende Beförderungsgenehmigung nach § 11 Abs. 1 SBS 2003 auf das Schuljahr - hier: das Schuljahr 2008/2009 - beschränkt war.

Für die nachfolgenden Schuljahre bedurfte es nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SBS 2003 unter den dort genannten Voraussetzungen zwar keines erneuten Antrags auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung. Hierauf bezieht sich der Hinweis auf dem Antragsformular, wonach sich der Antrag um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 14 Tage vor Schuljahresende widerrufen wird. Demgegenüber war die Weitergeltung der Beförderungsgenehmigung über das Schuljahr hinaus, für das sie erteilt worden war, in der Schülerbeförderungssatzung 2003 nicht vorgesehen. Insoweit hat sich der Antragsgegner vielmehr vorbehalten, über deren Erteilung in jedem Schuljahr neu zu entscheiden. Etwas anderes kann auch dem Antragsformular nicht entnommen werden; dieses verhält sich ausdrücklich nur zur Verlängerung des Antrags, nicht aber der Beförderungsgenehmigung. Von daher und angesichts der übrigen sich auf die Klasse 1 und das Schuljahr 2008/2009 beziehenden Angaben konnten und durften die Eltern der Antragstellerin nicht davon ausgehen, dass die vom Antragsgegner erteilte Genehmigung über die Beförderung ihrer Tochter im freigestellten Schülerfahrverkehr zur Internationalen Grundschule ..... vom 14.8.2008 bis einschließlich Klassenstufe 4 gelten sollte. Dahingehende, dem Antragsgegner zuzurechnende Gesichtspunkte und Umstände, auf die die Eltern der Antragstellerin berechtigterweise hätten vertrauen dürfen, lagen nicht vor.

c) Ein Beförderungsanspruch der Antragstellerin besteht, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausführt, nicht nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a, c oder d SBS 2009. Danach trägt der Antragsgegner für Schüler, die - wie die Antragstellerin - eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Satzungsgebiet besuchen, die notwendigen Beförderungskosten, jedoch nur für die notwendige Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule. Dazu gehört die Internationale Grundschule ..... nicht.

aa) Die Antragstellerin wohnt nicht im Bezirk der von ihr besuchten Grundschule (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 SchulG; § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a SBS 2009).

bb) Die Internationale Grundschule ..... ist keine Schule mit einem besonderen Profil im Sinn von § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c SBS 2009. Ausgehend von § 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG, wonach die Schulpflicht grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule erfüllt wird, knüpft der Satzungsgeber mit dieser Regelung an § 6 Abs. 3 SchulG und § 7 Abs. 3 SchulG an, die die Einrichtung eines besonderen Profilbereichs an Mittelschulen und besonderer Profile an Gymnasien vorsehen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 16 SOMIAP wird an öffentlichen Mittelschulen ab der Klassenstufe 7 neben dem

Pflichtbereich ein besonderer Profilbereich in Form von Neigungskursen für die Klassenstufen 7 bis 9 und Vertiefungskursen für die Klassenstufe 10 eingerichtet (Wahlpflichtbereich). Nach § 2 Satz 2 i. V. m. § 17 SOGY werden an Gymnasien in den Klassenstufen 8 bis 10 besondere Profile eingerichtet. Solche Regelungen finden sich für die Grundschule aber weder in § 5 SchulG noch in der Schulordnung Grundschulen (SOGS). Die vom Antragsgegner zur Bestimmung des Umfangs der notwendigen Beförderungskosten gemäß § 23 Abs. 3 SchulG im Bereich der Grund-, Mittelschulen und Gymnasien herangezogenen Abgrenzungs- und Unterscheidungskriterien erweisen sich damit als sachgerecht. Zwar steht es dem Träger einer als Ersatzschule genehmigten Grundschule in freier Trägerschaft frei, Profile oder Wahlpflichtbereiche an seiner Grundschule einzurichten. Dadurch wird eine solche Grundschule aber nicht zu einer Schule mit einem besonderen Profil im Sinn von § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c SBS 2009. Es bedarf daher auch keiner Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls welche Profilbereiche an der Internationalen Grundschule ..... bestehen.

cc) Die Internationale Grundschule ..... ist ferner deshalb nicht nächstgelegene Schule, weil sie keine Schule mit einem eigenständigen Bildungsgang im Sinn von § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d SBS 2009 ist.

Nach § 5 Abs. 1 SchulG hat die Grundschule die Aufgabe, alle Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang ausgehend von den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen unter Einbeziehung von Elementen des spielerischen und kreativen Lernens zu weiterführenden Bildungsgängen zu führen. Bereits der Wortlaut der Vorschrift macht deutlich, dass es sich bei der Grundschule um einen einheitlichen Bildungsgang handelt. Der Bildungsgang der Grundschule ist ein gemeinsamer, weil ihre Schüler nach einer einheitlichen Stundentafel und einem einheitlichen Lehrplan unterrichtet werden. Ausschlossen ist damit insbesondere die Einrichtung von speziellen Klassen oder Grundschulen für besonders begabte Schüler, um sie z. B. bereits in drei Jahren auf den Besuch einer weiterführenden Schule vorzubereiten (vgl. Niebes/Becher/Pollmann, Schulgesetz im Freistaat Sachsen, 4. Aufl., § 5 SchulG Rn. 2). Eine Differenzierung in oder nach verschiedenen Bildungsgängen, wie sie etwa § 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG für die Mittelschule durch die Gliederung in einen Hauptschul- und einen Realschulbildungsgang vorsieht, soll in der Grundschule gerade nicht erfolgen. Mangels gesetzlich vorgesehener Differenzierungsmöglichkeiten gibt es im Grundschulbereich daher nur einen einzigen Bildungsgang. Für ein auf fachliche, pädagogische oder sonstige Schwerpunktbildungen abstellendes Verständnis des Begriffs des Bildungsgangs ist kein Raum. Deshalb bietet die



in Rede stehende Internationale Grundschule ..... ändert sich hierdurch in schülerbeförderungrechtlicher Hinsicht aber nichts. Wie dargelegt, setzt der Begriff des „Bildungsgangs“ nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetz- wie des Satzungsgebers das Erreichen eines bestimmten Abschlusses voraus. Fehlt es hieran, wie bei einer Grundschule, gleich ob es sich um eine öffentliche Grundschule oder eine Grundschule in privater Trägerschaft handelt, liegt kein eigenständiger Bildungsgang vor. Damit hat es sein Bewenden. Ob und gegebenenfalls welche mit der Grundschule gleichartigen pädagogischen Konzepte der Schulträger - in nur für die Schüler dieser Grundschule oder auch für Schüler anderer Grundschulen geeigneter Form - in der auf einen Abschluss ausgerichteten Mittelschule oder dem Gymnasium weiterverfolgt, ist deshalb unerheblich, weil dies am fehlenden Abschluss nach der Klassenstufe 4 der Grundschule nichts ändern würde (a. A. für das niedersächsische Schulrecht NdsOVG, Urt. v. 5.3.2003, NVwZ-RR 2003, 857 f.).

d) Nächstgelegene Schule ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 SBS 2009 bei allen anderen als den in § 2 Abs. 3 Satz 1 SBS 2009 genannten Schulen, die Schule, welche den vom Schüler verfolgten Bildungsweg anbietet. Hierzu gehören Grundschulen nicht, weil diese keinen Bildungsweg anbieten. Die Grundschule vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und bereitet auf den Besuch der weiterführenden Bildungsgänge vor (vgl. § 5 Abs. 1 SchulG). Ihr Besuch ist Voraussetzung für die Wahl des weiteren Bildungswegs, das heißt dafür, auf welcher Schule einer bestimmten Schulart der Schüler seine Schullaufbahn nach § 34 SchulG im Anschluss an die Grundschule fortsetzt.

e) Der Beförderungsanspruch der Antragstellerin folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 2 Nr. 1 SBS 2009. Danach trägt der Landkreis für einen Schüler, der - wie die Antragstellerin - in Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 2 SBS 2009 nicht die nächstgelegene Schule besucht, aber alle anderen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die Beförderungskosten, wenn die Beförderung zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm gewählten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen erfolgt. In diesem Fall sind die hierbei entstehenden Beförderungskosten den notwendigen Beförderungskosten (vgl. § 2 Abs. 8 SBS 2009) und die hierbei erforderliche Beförderung der notwendigen Beförderung (vgl. § 2 Abs. 7 SBS 2009) gleichgestellt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor: Die der Wohnung der Antragstellerin nächstgelegenen Haltestellen ....., und ....., Abzweig ....., und die der Internationalen

Grundschule ..... nächstgelegene Haltestelle ....., Schule, liegen innerhalb von zwei Tarifzonen (abrufbar unter [www.vms.de](http://www.vms.de), Stichwort Tarifzonen).

Der Anspruch der Antragstellerin ist, sowohl für die Hinfahrt zur als auch für die Rückfahrt von der Schule, nicht durch die Übernahme der für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallenden Fahrtkosten durch den Antragsgegner erfüllt. Die Rangfolge der Verkehrsmittel bestimmt § 5 SBS 2009. Nach Abs. 1 der Vorschrift haben Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 der Satzung erfüllen, grundsätzlich zur notwendigen Beförderung die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Lediglich Schüler, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllen, zu denen die Antragstellerin nicht gehört (siehe dazu vorstehend Ziffer 2 Buchst. a bis d), haben Anspruch auf die Benutzung des freigestellten Sonderverkehrs, wenn die notwendige Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist (vgl. § 5 Abs. 2 SBS 2009).

Die sich hieraus ergebende Beschränkung des Beförderungsanspruchs der Antragstellerin auf die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Kosten ist für diese jedoch unzumutbar. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass Schulwege einschließlich der Fußwege von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle und von der der Schule nächstgelegenen Haltestelle zur Schule von bis zu 60 Minuten regelmäßig angemessen sind. Eine absolute Obergrenze von 60 Minuten besteht jedoch nicht. Beruht ein 60 Minuten übersteigender Schulweg etwa auf einer atypischen Wohnsituation eines Schülers, die einen längeren Fußweg zur nächstgelegenen Haltestelle erfordert, kann auch ein 60 Minuten übersteigender Schulweg ausnahmsweise zumutbar sein (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009 a. a. O., 171, 173).

Gemessen daran kann der Antragstellerin gegenwärtig eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht angesonnen werden. Für eine atypische Wohnsituation liegen keine Anhaltspunkte vor. Der Weg von der Wohnung der Antragstellerin bis zur Haltestelle....., ....., beträgt nach ihren Angaben 1.500 m, nach denen des Antragsgegners 1.700 m, bis zur Haltestelle ....., Abzweig ....., nach den Angaben des Antragsgegners 1.800 m. Es ist somit - gleich welche Entfernung man der Berechnung zugrunde legt - von einer Höchstgrenze von 60 Minuten auszugehen. Nach sämtlichen vom Antragsgegner für den Hinweg vorgeschlagenen Fahrmöglichkeiten beträgt bereits die reine Fahrzeit mit 85 Minuten, 95 Minuten und 106 Minuten mehr als 60 Minuten; hinzu kommen, ausgehend von 3 Minuten Fußweg je 200 m (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009 a. a. O.), Fußwege von der

Wohnung zu den genannten Haltestellen von 22 Minuten, 25 Minuten und 27 Minuten und - bei einer Entfernung von 100 m - eine Minute Fußweg von der Haltestelle bis zur Schule. Damit überschreiten sämtliche Fahrmöglichkeiten die zumutbare Schulwegdauer von 60 Minuten deutlich.

Für den Rückweg von der Schule zur Wohnung gilt nichts anderes. An der Internationalen Grundschule ..... endet der Unterricht einschließlich Ganztagsbetreuung für die Antragstellerin um 15.00 Uhr. Der nächste für die Antragstellerin erreichbare Bus fährt um 15.21 Uhr ab und kommt um 16.18 Uhr bzw. 16.55 Uhr an der Haltestelle ....., sowie um 17.02 Uhr an der Haltestelle ....., Abzweig ....., an. Mit Fahrzeiten von 57 Minuten, 94 Minuten und 101 Minuten und Fußwegen von insgesamt 24 bzw. 27 Minuten Dauer ist der Antragstellerin die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auch für den Rückweg von der Schule zur Wohnung unzumutbar.

Dem daraus folgenden Beförderungsanspruch kann der Antragsgegner nicht § 3 Abs. 2 Nr. 2 SBS 2009 entgegenhalten, wonach der Landkreis „im Übrigen“ die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule übernimmt. Die Vorschrift bezieht sich auf die vorausgehende Regelung in Nr. 1. Trägt der Landkreis danach - wie hier - die Beförderungskosten für zwei Tarifzonen, ist Nr. 2 nicht anwendbar. Dabei bleibt es auch dann, wenn dem Schüler aufgrund der Umstände des Einzelfalls die in § 5 Abs. 1 SBS 2009 zulässigerweise grundsätzlich vorgesehene Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. An den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 SBS 2009 ändert sich dadurch nichts und damit auch nicht an der Verpflichtung des Antragsgegners zur Übernahme der Beförderungskosten in den von der Vorschrift erfassten Fällen.

Hinsichtlich des Rückwegs kann sich der Antragsgegner nicht darauf berufen, er sei beförderungskostenrechtlich lediglich zur Sicherstellung der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht verpflichtet, wozu die Wahrnehmung von Ganztagsangeboten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 SBS 2009 nicht gehöre. Denn dem Antragsgegner entstehen dadurch, dass die Antragstellerin die von der Schule angebotene Betreuung nach dem Unterricht bis 15.00 Uhr nutzt, keine Mehrkosten; dies trägt er selbst nicht vor und ist für den Senat auch sonst nicht ersichtlich.

In welcher Weise der Antragsgegner den Beförderungsanspruch der Antragstellerin erfüllt, liegt in seinem Ermessen. Ihm obliegt die Entscheidung darüber, ob er die Beförderung im freigestellten Sonderverkehr nach § 2 Abs. 6 SBS 2009 durchführt oder sonstige Maßnahmen ergreift, die eine zumutbare Beförderung unter Beachtung der vorgenannten Kriterien sicherstellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Für die Bestimmung der Sachbedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin, die den für ihre Beförderung zur Internationalen Grundschule ..... anfallenden notwendigen Kosten entspricht, folgt der Senat den Ausführungen im Beschwerdeverfahren, gegen die der Antragsgegner keine Einwendungen erhoben hat. Eine Halbierung des sich danach ergebenden Streitwerts ist nicht angezeigt, da die von der Antragstellerin begehrte Regelungsanordnung die Hauptsache vorwegnimmt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Dehoust

Hahn